|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0299 |
| Titel | Begnadigung. |
| Datum | 10.02.1944 |
| P. | 126 |

[*p. 126*] Johann Leuthold, geboren am 19. Oktober 1902, von Rüschlikon, Reisender, in Zürich, wurde durch Verfügung des Statthalteramtes Zürich vom 6. August 1943 wegen Übertretung des Bundesgesetzes über die Spielbanken vom 5. Oktober 1929 und von § 88 des zürcherischen Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken vom 21. Mai 1939 mit Fr. 300 gebüßt, und es wurden ihm Kosten im Betrage von Fr. 62.10 auferlegt. Er verlangte gerichtliche Beurteilung, zog das Begehren aber wieder zurück und hat deshalb noch Fr. 15.50 Kosten der Abschreibungsverfügung des Einzelrichters für Strafsachen des Bezirksgerichts Zürich vom 12. November 1943 zu tragen. Mit Eingabe an die „Eidgenössische Begnadigungskommission“ vom 20. Januar 1944, die unter Hinweis auf das Strafgesetzbuch, Artikel 394, lit. b, der Justizdirektion zu Handen der kantonalen Begnadigungsinstanzen überwiesen worden ist, ersucht Johann Leuthold, ihm die Buße zu erlassen. Er habe als 42 jähriger verheirateter Auslandschweizer seine Stellung und Existenz in Holland verloren, habe nach der Rückkehr in die Schweiz längere Zeit keinen Verdienst gefunden, sei von andern zum Spielen verführt worden und habe gehofft, dabei etwas zu verdienen. Im Hotelfach finde er keine Arbeit, weshalb er mit Haushaltungsgegenständen hausiere. Wegen Krankheit sei er außerstande, die Buße zu bezahlen, und bitte deshalb um Begnadigung.

Begnadigung bedeutet den Verzicht auf die Vollstreckung einer rechtskräftig ausgesprochenen Strafe und soll als ein Akt, durch den zwar der Kantonsrat ein rechtskräftiges Straferkenntnis nicht aufhebt oder abändert, aber Gnade für Recht ergehen läßt und dadurch in den ordentlichen Gang der Strafrechtspflege eingreift, nur bei ganz außerordentlichen Umständen erfolgen. Liegt wie hier nichts anderes vor als Zahlungsunfähigkeit eines Verurteilten, so kennt das Gesetz einen andern und einfachem Weg als die Begnadigung: Das Statthalteramt kann nach Strafgesetzbuch, Artikel 49, in Verbindung mit Strafgesetzbuch, Artikel 102 und 333, die Umwandlung der Buße in Haft nachträglich ausschließen, wenn der Gebüßte nachweist, daß er schuldlos außerstande ist, die Buße zu bezahlen, und zwar ist das Verfahren bei nachträglicher Ausschließung der Umwandlung unentgeltlich.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch des Johann Leuthold um gnadenweisen Erlaß der ihm durch Verfügung des Statthalteramtes Zürich vom 6. August 1943 auferlegten Buße von Fr. 300 wird abgewiesen, doch wird das Statthalteramt Zürich angewiesen, zu prüfen, ob die Umwandlung der Buße in Haft nachträglich für die ganze Buße oder für einen Teilbetrag ausgeschlossen werden soll.

II. Die Kosten bleiben außer Ansatz (§ 7 der Gebührenordnung).

III. Mitteilung an: a) Johann Leuthold, Hermannstraße 3, Zürich 8; b) das Statthalteramt Zürich unter Zustellung der Begnadigungsakten; c) die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]